

Stellungnahme(n) (Stand: 15.11.2021)

Sie betrachten: Wettinerstraße / Lütticher Straße (04/026) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB i.V.m. § 13(2) BauGB
Zeitraum: 15.10.2021 - 15.11.2021

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 63/0
Frist:	15.11.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lucas Vogel, am: 15.11.2021 , Aktenzeichen: SV-0138/21</p> <p>Zum obigen Planverfahren weist das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf auf das Folgende hin:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit sollten zu diesem Zweck oberirdische Stellplätze zulässig sein.2. Im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme befinden sich in der Wettiner Straße Gaslaternen zur Beleuchtung des öffentlichen Raumes. Die Gaslaternen wurden am 26. September 2020 gemäß § 3 DSchG in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf eingetragen. Sie unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Die Aufsatzleuchten Nr. 3077-001, 3077-003 und 3077-005 dürfen bei der Einrichtung der Baustelle und der Durchführung der Maßnahme keinen Schaden nehmen; falls erforderlich sind Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Die Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen und die Art der Ausführung sind vorab mit dem Amt für Verkehrsmanagement als Straßenbulasträgerin abzustimmen. Sollte das Vorhaben die Notwendigkeit auslösen, die Gasleuchten temporär zu demontieren oder zu versetzen, ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW zu beantragen (Antragstellerin Amt für Verkehrsmanagement, Abt. 66/6.2, verkehrstechnik@duesseldorf.de). Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine Denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-